

## 6. «STAATSINSTITUT»

Vor der Umwandlung in eine Aktiengesellschaft und der Teilprivatisierung war die Landesbank als öffentlich-rechtliche Anstalt ein reines Staatsinstitut. Der Staat war der alleinig bestimmende Träger der Landesbank. Der Gesetzgeber hatte der Landesbank u.a. die Erfüllung gewisser öffentlicher, wohlfahrtspolitischer Aufgaben übertragen. Welche Einflussmöglichkeiten hat das Land Liechtenstein gegenüber der Landesbank auch in ihrem neuen Rechtskleid?

Das Land Liechtenstein ist von Gesetzes wegen verpflichtet, kapital- und stimmenmässig mindestens 51 % der Aktien zu halten (Art. 6 LLBG). Damit besitzt der Staat auf jeden Fall die (einfache) Mehrheit an der Generalversammlung, dem obersten Organ der Aktiengesellschaft. Des weiteren bestellt das liechtensteinische Parlament den Präsidenten und drei weitere Mitglieder des siebenköpfigen Verwaltungsrates (Art. 12 LLBG). Insbesondere durch diese zwei Gesetzesbestimmungen behält der Staat einen massgebenden Einfluss auch an der Liechtensteinischen Landesbank AG.

Weitere Einfluss- und Informationsmöglichkeiten des Staates sind:

- die Landesbank kann nur mit Zustimmung der Regierung sich an anderen Unternehmen beteiligen und auf vertraglicher Basis Partnerschaften eingehen (Art. 4 LLBG);
- die Regierung, die das Land als Mehrheitsaktionär vertritt, hat den Landtag mindestens einmal jährlich über den Geschäftsverlauf der Landesbank und über besondere Vorkommnisse zu informieren (Art. 15 LLBG);
- die bankengesetzliche Revisionsstelle hätte die Regierung umgehend zu benachrichtigen, wenn sie Verletzungen von gesetzlichen Vorschriften oder sonstige Missstände feststellen würde (Art. 16 LLBG).

gen Inhaber von Partizipationsscheinen der Liechtensteinischen  
t.

tschaft hat die zur Ausgabe gelangenden

n von je sFr. 50.– Nennwert

ie zusammen mit der Liechtensteinischen Landesbank Aktien-  
tw. vormaligen Inhabern von Partizipationsscheinen zu folgen-  
an:

14. Mai 1993 bis 28. Mai 1993, mittags

sFr. 140.– netto je Inhaberaktie von sFr. 50.– Nennwert.

1 neue Inhaberaktie von sFr. 50.– Nennwert auf 2 Inhaberaktien  
von sFr. 50.– Nennwert (nach Umtausch der Partizipa-  
tionsscheine)

Durch Einreichung des Coupons Nr. 7 ab den bisherigen Parti-  
zipationsscheinen (vor Umtausch).

Für die Bezugsrechte findet kein offizieller Handel statt. Käufe  
und Verkäufe von Bezugsrechten werden mit Wertstellung  
15. Juni 1993 auf der Basis des Durchschnittes der Schluss-  
kurse der Partizipationsscheine vom 27. Mai und 28. Mai 1993  
abgerechnet.